

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine nachhaltige Investition ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.	Name des Produkts: Comgest Growth India	Unternehmenskennung (LEI-Code):	635400PKZUTIYAN38Y91
Die EU-Taxonomie ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.	Ökologische und/oder soziale Merkmale		
	Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?		
	☒ ☐ Ja	☒ ☐ Nein	
	☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____ %	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von <u>10</u> % an nachhaltigen Investitionen.	
	☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	
	☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	
	☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: _ %	☒ mit einem sozialen Ziel ☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .	
	Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?		
	Der Fonds bewirbt ökologische oder soziale Merkmale, indem er auf Unternehmen mit positiver ESG-Gesamtqualität abzielt, d. h. Unternehmen, die: (i) nach einer vom Anlageverwalter durchgeführten ESG-Prüfung für die Aufnahme in die oberen 80 % des investierbaren Universums in Frage kommen; und (ii) nicht an Aktivitäten beteiligt sind, die der Anlageverwalter als schädlich erachtet, z. B. solche, die nach Ansicht des Anlageverwalters mit erheblichen ökologischen oder sozialen Risiken verbunden sind. Der Anlageverwalter wendet Ausschlusslisten auf den Fonds an, sowohl vor der Anlage als auch fortlaufend, um die oben genannten Merkmale zu erreichen. Zu den ausgeschlossenen Aktivitäten gehören die in Artikel 12.1 (a) bis (c) der Delegierten Verordnung 2020/1818 der Kommission aufgeführten Aktivitäten (die Ausschlüsse nach Referenzwerten für den klimabedingten Wandel („CTB-Ausschlüsse“)). Der Fonds strebt zwar keine nachhaltige Investition an, wird aber einen Mindestanteil von 10 % seiner Vermögenswerte in Anlagen investieren, die nach Ansicht des Anlageverwalters als nachhaltige Investitionen einzustufen sind und zu ökologischen und/oder sozialen Zielen beitragen.		

	Es wurde kein Referenzwert für die Erreichung der vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale festgelegt.
Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.	● Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen? Der Fonds verwendet die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren, um die Erreichung der ökologischen und sozialen Merkmale zu messen: (i) mindestens 90 % (bezogen auf die Anzahl der Unternehmen, in die investiert wird) der Unternehmen, in die der Fonds investiert, gehören zu den besten 80 % des investierbaren Universums; (ii) keines der Unternehmen, in die der Fonds investiert, ist an ausgeschlossenen Aktivitäten beteiligt; und (iii) mindestens 10 % der Vermögenswerte sind nach Ansicht des Anlageverwalters als nachhaltige Investitionen einzustufen.
	● Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei? Der Fonds strebt zwar keine nachhaltigen Investitionen an, er wird aber mindestens 10 % seiner Vermögenswerte in nachhaltige Anlagen investieren, die zu ökologischen und/oder sozialen Zielen beitragen. Um als nachhaltige Investition eingestuft zu werden, muss ein Unternehmen, in das investiert wird, zu einem oder mehreren der folgenden ökologischen und/oder sozialen Ziele beitragen, es darf keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigen und muss Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden: Zu den Umweltzielen gehören (i) der Klimaschutz, (ii) die Anpassung an den Klimawandel, (iii) die nachhaltige Nutzung und der Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, (iv) der Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, (v) die Vermeidung und Verminderung von Umweltverschmutzung und (vi) der Schutz und die Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme. Zu den sozialen Zielen gehören (i) die Bereitstellung menschenwürdiger Arbeitsbedingungen (auch für die Beschäftigten in der Wertschöpfungskette), (ii) die Förderung eines angemessenen Lebensstandards und des Wohlbefindens der Endverbraucher und (iii) integrative und nachhaltige Gemeinschaften und Gesellschaften. Der Anlageverwalter wird eigene Analysen verwenden und sich auf interne und externe Quellen stützen, um Unternehmen zu identifizieren, die seiner Ansicht nach zu einem oder mehreren dieser ökologischen und/oder sozialen Ziele beitragen. Im Rahmen dieser Identifizierung berücksichtigt der Investmentmanager nur Beteiligungsunternehmen, die mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllen: Im Hinblick auf die sozialen Ziele:

	- Mindestens 25 % der Umsätze des Unternehmens, in das investiert wird, werden mit Geschäftsaktivitäten erzielt, die zu einem oder mehreren der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (SDGs Nr. 1, 2, 3, 4, 6, 7, 8, 9, 11 und 12) beitragen. Im Hinblick auf die Umweltziele: - Mindestens 5 % der Umsätze des Unternehmens, in das investiert wird, stammen aus taxonomiekonformen Tätigkeiten („taxonomiekonforme Umsatzerlöse“) oder werden nach den Taxonomiekriterien in Bezug auf einen wesentlichen Beitrag auf Tätigkeiten geschätzt, die wesentlich zu einem Umweltziel im Rahmen der Taxonomie beitragen („wesentlicher Umsatzbeitrag“), oder - Mindestens 10 % des Investitionsaufwands des Unternehmens, in das investiert wird, stammen aus taxonomiekonformen Tätigkeiten oder werden nach den Taxonomiekriterien in Bezug auf einen wesentlichen Beitrag auf Tätigkeiten geschätzt, die wesentlich zu einem Umweltziel im Rahmen der Taxonomie beitragen („wesentlicher Beitrag zum Investitionsaufwand“), oder - Der Prozentsatz des taxonomiekonformen Investitionsaufwands geteilt durch den Prozentsatz der taxonomiekonformen Umsatzerlöse oder der wesentliche Beitrag zum Investitionsaufwand geteilt durch den Prozentsatz des wesentlicher Umsatzbeitrags ist größer als 1, oder - Die kurzfristigen Klimaziele des Unternehmens, in das investiert wird, wurden von der Science Based Targets Initiative (SBTi) genehmigt.
	● Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?
Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.	Es wird eine Bewertung durchgeführt, um sicherzustellen, dass Investitionen, die als Beitrag zu einem oder mehreren der oben genannten ökologischen und/oder sozialen Ziele identifiziert wurden, keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigen. Dies erfolgt durch die Bewertung und Überwachung der 14 obligatorischen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen, die in Anhang 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission aufgeführt sind, und durch das Bestreben, sicherzustellen, dass diese Anlagen den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen („OECD-Leitsätze“) und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte („UNGP“) entsprechen.
	— — Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?
	Die 14 obligatorischen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen und die relevanten fakultativen Indikatoren werden vom Anlageverwalter im Rahmen seiner ESG-Bewertung für nachhaltige Investitionen überprüft. Der Anlageverwalter verwendet, sofern verfügbar, externe Daten und kann sich auch auf eine qualitative Bewertung stützen, indem er Informationen nutzt, die direkt vom Unternehmen stammen oder eigene Recherchen und Kenntnisse über die potenziellen erheblichen Auswirkungen der jeweiligen Branche oder des Sektors. Der Anlageverwalter aktualisiert die Informationen zu den Indikatoren regelmäßig, um Änderungen gegenüber seiner ursprünglichen Einschätzung zu überwachen. Wenn ein Unternehmen, in das investiert wird, gemäß den Einschätzungen erheblich nachteilige Auswirkungen haben könnte, wird es nicht als nachhaltige Investition betrachtet.
	— — — Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben: Der Anlageverwalter bewertet die Konformität der Unternehmen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte („Leitsätze und Prinzipien“) durch regelmäßige Überwachung, bei der nach gemeldeten Verstößen gegen die Leitsätze und Prinzipien gesucht und geprüft wird, ob die

	Unternehmen, in die investiert wird, Prozesse und Compliance-Mechanismen eingeführt haben, die zur Einhaltung der Leitsätze und Prinzipien beitragen. Unternehmenskontroversen und Verstöße gegen internationale Normen werden ebenfalls geprüft und überwacht, bevor ein Unternehmen, in das investiert wird, als nachhaltige Investition eingestuft wird. Kommt der Anlageverwalter zu dem Schluss, dass ein Unternehmen, in das investiert wird, nicht mit diesen Leitsätzen und Prinzipien konform ist, wird es nicht als nachhaltige Investition betrachtet.
	In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt. Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten. Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.
	Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?
	☒ Ja. Der Fonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Dies erfolgt durch die Bewertung und Überwachung der 14 obligatorischen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen, die in Anhang 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission aufgeführt sind. Der Anlageverwalter verwendet, sofern verfügbar, externe Daten und kann sich auf Informationen direkt vom Unternehmen oder auf seine eigenen Recherchen und Kenntnisse der relevanten Branche oder des Sektors stützen, um die 14 obligatorischen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen zu bewerten. Der Anlageverwalter aktualisiert die Informationen zu den Indikatoren regelmäßig, um Änderungen gegenüber seiner ursprünglichen Einschätzung zu überwachen. Festgestellte Beeinträchtigungen in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung können durch Ausschlussbestimmungen, Interaktion mit Unternehmen, in die investiert wird, Abstimmungsverhalten und Interessenvertretung gemindert werden. Weitere Einzelheiten zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden im Abschluss enthalten sein.
	☐ Nein
	Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt? Der Anlageverwalter berücksichtigt ESG-Erwägungen bei der Auswahl der Investitionen, indem er vor der Investition und laufend Ausschlusslisten anwendet.

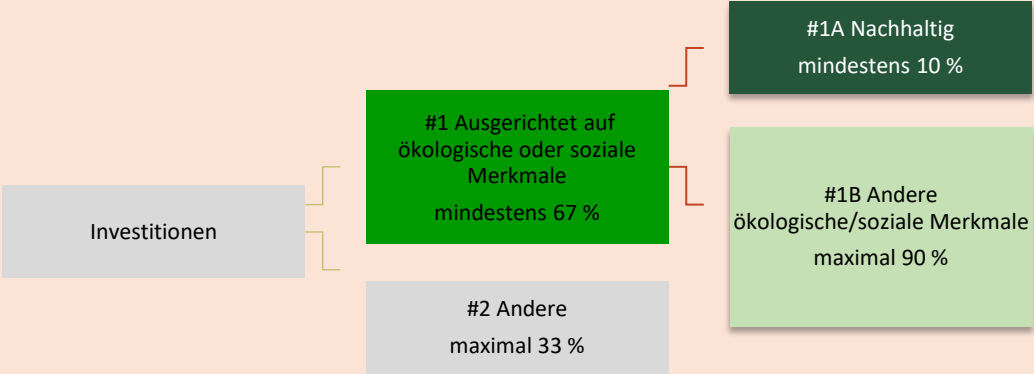
	Der Fonds wendet eine Ausschlusspolitik an, um Investitionen in Unternehmen mit negativen sozialen und ökologischen Risiken auszuschließen, und investiert in Unternehmen, die sich durch eine Kombination aus negativen und positiven Screening-Prozessen für die Aufnahme in die obersten 80 % des investierbaren Universums qualifizieren. Die ökologischen oder sozialen Merkmale und die Nachhaltigkeitsindikatoren werden im Rahmen des Anlageprozesses regelmäßig überwacht. Nach der Erstinvestition werden die ökologischen und sozialen Merkmale weiterhin vom Anlageverwalter überwacht, um die anfängliche ESG-Bewertung zu aktualisieren, Warnungen und Kontroversen zu identifizieren und mit dem Unternehmen zu den ESG-Bereichen zu interagieren, in denen Verbesserungsbedarf besteht.
Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.	● Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden? Um die Auswahl von Unternehmen mit positiven ESG-Merkmalen zu unterstützen, führt der Anlageverwalter ein ESG-Screening des investierbaren Universums durch, um Unternehmen mit stärkeren ESG-Eigenschaften zu identifizieren. Für die Zwecke des ESG-Screenings wird das investierbare Universum definiert als die Bestandteile des Vergleichsindex für den Fonds unter Hinzufügung von Unternehmen, die nicht im entsprechenden Index enthalten sind und die der Anlageverwalter als potenziell für eine Anlage durch den Fonds geeignet identifiziert hat. Das investierbare Universum wird durch die Anwendung der unten beschriebenen negativen und positiven Screening-Prozesse bewertet, um Unternehmen mit schwächeren ESG-Eigenschaften den unteren 20 % zuzuordnen: Negatives ESG-Screening Der Anlageverwalter wendet zunächst seine Ausschlusspolitik (wie in seiner Richtlinie über verantwortungsvolle Anlagen dargelegt) und ein zusätzliches aktivitäten- und normenbasiertes ESG-Screening auf das investierbare Universum an. Dieser Prozess zielt darauf ab, Unternehmen auszuschließen, die an Aktivitäten mit höheren ökologischen oder sozialen Risiken beteiligt sind. Er umfasst ein normatives Screening, bei dem die Einhaltung internationaler Normen und Standards durch die Unternehmen bewertet wird, und ein aktivitätenbasiertes Screening, bei dem Unternehmen ausgeschlossen werden, die an Aktivitäten beteiligt sind, die als schädlich angesehen werden, z. B. solche mit erheblichen Risiken in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung. Diese Unternehmen werden in die untersten 20 % des investierbaren Universums aufgenommen. Positives ESG-Screening Unternehmen, deren ESG-Bewertungen über einem bestimmten Schwellenwert liegen, werden dann in die oberen 80 % des Universums aufgenommen. Für diesen Schritt wird das interne Ratingsystem des Anlageverwalters verwendet. Das interne Ratingsystem des Anlageverwalters reicht von 1 (ESG-Leader) bis 4 (Verbesserung erwartet) und bewertet die wesentlichen ESG-Risiken und -Chancen. Unternehmen mit einem Rating zwischen 1 (ESG-Leader) und 3 (Basic) gehören zu den besten 80 % des investierbaren Universums. Anpassungen anhand eines externen ESG-Scoring Wenn das negative Screening nicht bereits mindestens 20 % des investierbaren Universums umfasst, werden Unternehmen, die nicht gemäß dem negativen oder positiven Screening kategorisiert wurden, auf der Grundlage ihres von einem externen Datenanbieter vergebenen

	ESG-Scores bewertet. Unternehmen mit dem niedrigsten externen ESG-Gesamtscore werden zu den unteren 20 % des investierbaren Universums hinzugefügt, um die 20 % zu erreichen. Wenn keine externen Ratings verfügbar sind, wird das Unternehmen entweder intern bewertet oder, wenn eine interne Bewertung nicht verfügbar ist, wird es nicht in das Screening und folglich nicht in das investierbare Universum einbezogen. Mindestens 90 % (bezogen auf die Anzahl der Unternehmen, in die investiert wird) der Unternehmen, in die der Fonds investiert, müssen zu den besten 80 % des investierbaren Universums gehören. Die vom Fonds angewandte und in den Richtlinien des Anlageverwalters über verantwortungsvolle Anlagen festgelegte Ausschlusspolitik schließt Investitionen in folgenden Bereichen aus: (i) Aktivitäten, die in Artikel 12.1 (a) bis (c) der Delegierten Verordnung 2020/1818 der Kommission aufgeführt sind („CTB-Ausschlüsse“); und (ii) Unternehmen, die an Aktivitäten beteiligt sind, die als mit erheblichen negativen ökologischen und/oder sozialen Risiken verbunden gelten. Dazu gehören Ausschlusskriterien in Bezug auf umstrittene Waffen, Tabak und Kraftwerkskohle sowie Verstöße gegen die Normen des UN Global Compact, der OECD-Leitsätze, der Internationalen Arbeitsorganisation und des UNGP.
Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.	● Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert? Die Anwendung des ESG-Screenings des Anlageverwalters führt zu einer Reduzierung des investierbaren Universums um 20 %. ● Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?
	Um zu bewerten, ob die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden, prüft der Anlageverwalter verschiedene Unternehmensführungsindikatoren (z. B. Eigentümerprofil, Struktur des Leitungs- oder Kontrollorgans, Unabhängigkeit des Leitungs- oder Kontrollorgans, Vergütung von Führungskräften, Diversität im Leitungs- oder Kontrollorgan, ESG-bezogene Kontroversen – insbesondere im Zusammenhang mit Arbeitnehmerrechten, Menschenrechten, Mitarbeitervergütung, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Einhaltung der Steuervorschriften) und berücksichtigt dabei die 4 Grundsätze einer guten Unternehmensführung, die in der Richtlinie des Anlageverwalters zu verantwortungsvollen Anlagen festgelegt sind. Dazu werden auch Daten und Ratings aus externen Quellen sowie interne Recherchen zu den Governance-Praktiken der Unternehmen vor dem Hintergrund lokaler Normen herangezogen.
Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.	Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant? Es ist geplant, dass 67 % oder mehr der Vermögenswerte des Finanzprodukts dazu verwendet werden, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erfüllen. Dazu gehören mindestens 10 % nachhaltige Investitionen. Bis zu 33 % der Vermögenswerte sind möglicherweise nicht mit den ökologischen oder sozialen Merkmalen konform. Der Fonds investiert überwiegend in direkte Beteiligungen an börsennotierten Aktien. Mindestens 90 % der Investitionen in börsennotierte Aktien sind mit den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen konform.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben (CapEx)**, die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

Betriebsausgaben (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Der Fonds setzt keine Derivate ein, um ökologische oder soziale Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Anlageverwalter konnte bisher nicht mit Sicherheit beurteilen, ob die dem Fonds zugrunde liegenden Anlagen mit ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind oder nicht. Daher verpflichtet sich der Anlageverwalter derzeit nicht zu einem Mindestanteil von Investitionen des Fonds, die taxonomiekonform sind. Dementsprechend beträgt der Anteil der Investitionen des Fonds, die mit der EU-Taxonomie konform sind, 0 % des Nettovermögens des Fonds.

Dieser Punkt ist Gegenstand einer fortgesetzten aktiven Überprüfung, und sobald ausreichend zuverlässige Daten von Unternehmen, in die investiert wird, oder von Dritten vorliegen, kann eine Überarbeitung des hier vorliegenden Anhangs durch den Anlageverwalter erfolgen, um einen Hinweis auf den Mindestanteil der Anlagen des Fonds zu geben, der mit der Taxonomie im Einklang steht.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹?**

☐ Ja:

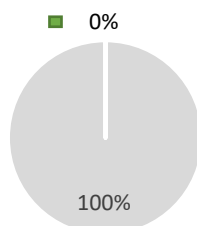
☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

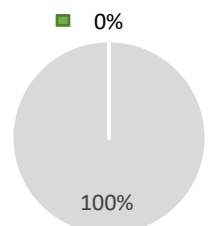
1. Taxonomie-Konformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*

■ Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)
■ Nicht taxonomiekonform



2. Taxonomie-Konformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*

■ Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)
■ Nicht taxonomiekonform



Diese Grafik gibt 100 % der Gesamtinvestitionen wieder.

★ **Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

	Der Anlageverwalter verpflichtet sich derzeit nicht zu einem Mindestanteil von Investitionen in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten. Dementsprechend sollte der Anteil der Investitionen des Fonds in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten als 0 % des Nettovermögens des Fonds angesehen werden.
 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.	 Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?
	0 %. Der Fonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Er verpflichtet sich nur insgesamt zu einem Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen, die sozial oder ökologisch nachhaltig sein können.
	 Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?
	0 %. Der Fonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen, sondern nur zu einem allgemeinen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen, bei denen es sich um sozial oder ökologisch nachhaltige Anlagen handeln kann.
	 Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz? Der Fonds kann Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente oder Geldmarktinstrumente halten, um kurzfristige Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen. Der Fonds kann zudem in Unternehmen oder andere Fonds investieren, auch zu Diversifizierungszwecken, wenn der Anlageverwalter die Investition nicht im Hinblick auf die Bewertung ökologischer oder sozialer Merkmale eingestuft hat. Der Anlageverwalter stellt jedoch sicher, dass alle Unternehmen, in die er investiert (einschließlich derjenigen, die nicht im Hinblick auf die Bewertung ökologischer oder sozialer Merkmale eingestuft wurden), keine gravierenden Verstöße gegen den UN Global Compact ohne Aussicht auf Besserung aufweisen.
	Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?
	Nein.
	● Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?
Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.	Entfällt.
	● Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt? Entfällt.

	● Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?
	Entfällt.
	● Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?
	Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden? Weitere produktspezifische Informationen sind auf der Website von Comgest unter www.comgest.com abrufbar. Die Richtlinie des Anlageverwalters über verantwortungsvolle Anlagen ist auf der Website von Comgest zu finden. Der Prospekt des Fonds steht auch auf der Website von Comgest zur Verfügung. Alle in diesem Anhang verwendeten Begriffe haben dieselbe Bedeutung wie in der aktuellen Version des Prospekts.

21. Mai 2025